

Bericht

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß) gemäß § 96 der Geschäftsordnung

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes
— Drucksachen 8/2682, 8/2757, 8/2806, 8/2881, 8/2903 —

Bericht des Abgeordneten Dr. Riedl (München)

Der Gesetzentwurf ist mit der Haushaltslage vereinbar.

Der Gesetzentwurf sieht eine Novellierung des Bundeswahlgesetzes vor und enthält u. a. auch Vorschriften, die einen finanziellen Mehraufwand mit sich bringen.

Es sollen die Vorschriften in dem § 8 des Bundeswahlgesetzes wegen der Einsetzung von Briefwahlvorständen auf Kreis- oder Gemeindeebene geändert werden, um das Ergebnis der Briefwahl noch am Wahltage feststellen zu können. Außerdem ist die Bestimmung in § 13 des Bundeswahlgesetzes zu nennen. Danach soll nach Absatz 2 Nr. 2 nicht wählbar sein, wer entmündigt ist oder wegen geistli-

gen Gebrechens unter Pflegschaft steht, sofern er nicht durch eine Bescheinigung des Vormundschaftsgerichts nachweist, daß die Pflegschaft aufgrund seiner Einwilligung angeordnet ist.

Der durch diese Bestimmungen entstehende Mehraufwand bei Bund und Ländern ist verhältnismäßig geringfügig und nicht bezifferbar. Soweit dieser Mehraufwand den Bundeshaushalt betrifft, wird er bei den veranschlagten Mitteln bei Kap. 06 02 Tit. 632 01 aufgefangen.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Innenausschuß vorgelegten Beschlußempfehlung zu dem Gesetzentwurf.

Bonn, den 30. Mai 1979

Der Haushaltsausschuß

Dr. Bußmann
Stellv. Vorsitzender

Dr. Riedl (München)
Berichterstatter

